

Zu ergänzen erschienen: 5, 8 cf. 1 Joh. 4, 20; 16, 38 cf. Mich. 5, 2 (2. Petr. 3, 8); *sanior pars* (72, 34) klingt nach Bened., *Reg. monach.* 64, 1; *nullum violentum perpetuum* = gestrenge Herren regieren nicht lange (45, 119) dürfte von Seneca stammen. Zu suchen wären noch die Quellen für 20, 19 *apostolica radix*; 46, 35 *ecclesia dotata audita fuit vox angelorum conquerentium, quod venenum fustum esset in ecclesiam*; 85, 191 (*Petrus*) *camerarius et thesaurarius Christi et eius thesaurorum*; 63, 84 Priesterweihe ausreichend zur Bischofsweihe: auf welches factum mag sich der Autor hier beziehen?; 88, 98 Prov. 8, 15: *Per me reges regnant*. Ist dieser Text, der ja auch auf der Kaiserkrone erscheint, schon früher einmal so politisch beansprucht worden wie hier?

Siegburg

Rhaban Haacke

Beata Losman: Norden och Reformkonsilierna 1408–1449. (= Studia Historica Gothoburgensia XI). Göteborg (Akademiförlaget) 1970. V, 301 S., davon 8 S. deutsche Zusammenfassung, kart.

Die aus der Schule Prof. Lönnroths hervorgegangene Göteborger Dissertation schildert ein halbes Jahrhundert skandinavischer Kirchengeschichte, das auf dem Kontinent zu den erregtesten gehört. Die seit 1397 in Personalunion verbundenen Reiche waren jedoch so stark mit den daraus entspringenden inneren Problemen der verfassungsmäßigen Weiterentwicklung der Union beschäftigt, daß die theoretischen Probleme der Zeit – Papalismus oder Konziliarismus – als solche nicht ins Blickfeld traten. Rein pragmatisch wurde entsprechend den inneren Notwendigkeiten entschieden. Sowohl Königin Margarete (1389–1412) wie König Erich von Pommern (1412–1439) hatten sich durch Ausnutzung der päpstlichen Provisionspraxis in den Bischöfen zuverlässige Mitarbeiter heranziehen können und ihre Macht über die Kirche ausgeweitet. Entsprechend war die Stellungnahme Margaretes zur Pisaner Obödienz erst fällig, als Gregor XII. ihren Kandidaten für Strengnäs anerkannte, Pisa und Alexander V. jedoch den gewählten Bischof. Bei Johannes XXIII. erreichte sie die Rücknahme des Beschlusses.

Am Konstanzer Konzil haben zwei dänische Bischöfe teilgenommen, jedoch als Repräsentanten des Königs, nicht der skandinavischen Kirche. Nur das Kloster Vadstena hatte dort einen eigenen festen Vertreter. Er vermittelte die Kenntnis der Dekrete und einiger konziliaristischer Schriften, vorzüglich aber Erbauungsliteratur (39–49). Die Anführung von Titeln oder Anfangsworten der Schriften hätte hier die Übersicht gefördert. Die nordische Delegation vertrat den Standpunkt, der Tyrannenmord sei erlaubt (24). Skandinavien war in das deutsche Konkordat eingeschlossen. Das Hauptinteresse galt der Wahl eines neuen Papstes.

Entsprechend der Pisaner Verordnung begannen in Schweden die Provinzialkonzilien im Jahr 1412. In Dänemark waren sie seit 1345 und 1383 außer Übung und wurden 1425 wieder aufgenommen, in Norwegen seit Ende des 14. Jahrhunderts erst wieder 1435. Sie haben eine neue Bewegung für die Freiheit der Kirche und für die Beachtung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eröffnet, während sich zunächst die Macht des Königs über die Kirche noch steigerte und die freien Wahlen praktisch aufgegeben wurden.

Die für Pavia-Siena 1423 ausersehene Abordnung, diesmal der schwedischen Kirche, ist nie abgereist. Auch eine Delegation für Basel wurde erst 1434 mit B. Nikolaus Ragvaldi, seit 1438 EB. von Uppsala, und B. Ulrich von Aarhus entsandt, als Eugen IV. den Königskandidaten für Uppsala nicht gegen die Kapitelswahl bestätigte. Das Konzil erließ nur eine Mahnung, die Freiheit der Kirche zu achten. Die skandinavischen Vertreter arbeiteten sich gründlich in die Konzilsmaterie ein und wirkten auch an antipäpstlichen Dekreten mit. Die Verbindung des Königs zum Konzil wurde durch den schwedischen Aufstand von 1436 unterbrochen. Die Privilegien der Kirche wurden jetzt von den Räten bestätigt, die Union entwickelte sich in konstitutioneller Richtung und König Erich wurde 1439 abgesetzt. Damit wechselte auch die Stellung der skandinavischen Kirche zum Konzil, das um die gleiche Zeit Eugen IV. absetzte. Der neue König Christoffer von Bayern, der neue

EB. von Uppsala wie der Lunder Primas Hans Laxmand waren Anhänger der Konzilsautorität. Der Primas sprach die Anerkennung Felix' V. namens der dänischen und schwedischen Kirche am 19. Dez. 1440 aus, die das Konzil jedoch erst im Mai folgenden Jahres erreichte. Über Norwegens Haltung ist kein eindeutiges Urteil möglich. Die Annahme Losmans, Norwegen sei in der Lunder Stellungnahme eingeschlossen (165) ist abzulehnen. Auch der Wiederanschluß an Rom, nach Losman (151) erst 1450 erfolgt, kann nicht aus der Einreichung einer Supplik durch einen Suffragan erschlossen werden, wenn in der Zwischenzeit auch andere ergangen sind. Hier liegt eine schwache Stelle in der Untersuchung, die durch eine Spezialarbeit ausgeglichen werden müßte. Für den Legatentitel des norwegischen Erzbischofs liegt keine schriftliche Verleihung vor (gegen S. 154) aber die neuerliche Inanspruchnahme könnte doch die Strafdrohung gegen Äbte, die nicht zum Provinzialkonzil erscheinen, besser motivieren als eine Erklärung aus dem „Affekt“ (153). Sicher ist, daß Vadstena – dazu einige Dominikaner- und Franziskanerklöster – (261 f.) am Papst festhielten. König Christoffer blieb bis zu seinem Tod Anfang 1448 Anhänger des Konzils, während der Lunder Primas schon Ende 1447 wieder in Rom vorstellig wurde. Als Gegenzug zögerte der schwedische Erzbischof mit dem Wiederanschluß. Erst sein 1448 noch vom Konzil bestätigter Nachfolger ersuchte im folgenden Jahr auch um die Anerkennung durch Nikolaus V.

Die Darstellung ist reich an Einzelheiten, auch solcher, die nicht das Thema direkt berühren, so daß der Leser leicht den Faden verliert. Das Gleiche gilt für die Anordnung der 21 Kapitel, die die Verknüpfung der Fakten zu häufig unterbricht. Kap. 8 und 14 stehen in enger Verbindung, 15 und 16 sind enger verzahnt, als die Trennung erkennen läßt. Kap. 17 über Ragvaldi auf dem Basler Konzil knüpft an frühere Forschungen an, ohne zu zeigen, wo Verf. sich auf diese stützt oder von ihnen absetzt. Der Ausdruck „Ablaß verkaufen“ (211 u. ö.) sollte eigentlich überholt sein. Wichtig ist der Hinweis auf ein noch ungedrucktes Bruneti-Protokoll der Jahre 1433–36 im Ms. fol. 1842 der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen (198). Da die Darstellung auf veröffentlichten wie archivalischen Quellen beruht, ist ihr wissenschaftlicher Wert beträchtlich.<sup>1</sup>

*Georgsmarienhütte*

*W. Seegrün*

Petrus Becker: Das monastische Reformprogramm des Johannes Rode, Abtes von St. Matthias in Trier. Ein darstellender Kommentar zu seinen *Consuetudines* (= Beiträge zur Gesch. d. Alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens, H. 30). Münster (Aschendorff) 1970. XIV, 218 S., kart. DM 42.–.

Im Zusammenhang mit den Reformanstößen der Konzilien von Konstanz und Basel, parallel zu den Visitationen des Cusaners, und als Vorbereitung zur Bursfelder Bewegung im 15. Jh., muß die Rodesche Reform gesehen werden, deren gründliche Aufhellung wir dem Verf. verdanken. Joh. Rode, Generalvikar des eifrigen Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418–1430), dann Karthäuser, schließlich Abt von St. Matthias und Konzilstheologe, zeigte sich der Aufgabe, zu der ihn das Konzil bestellte, Generalvisitator der Benediktiner und Benediktinerinnen in den Kirchenprovinzen Köln und Trier zu sein, hervorragend gewachsen. Verf. griff die vorbereitenden Arbeiten von U. Berlière, 1895 u. 1930, und V. Redlich 1923 auf, fundierte sie mit der trefflichen Edition der Rodeschen *Consuetudines* (*Corpus Consuetudinum Monasticarum* 5, Siegburg 1968, vgl. Rez. von P. Volk in HZ 210, 1970, S. 408 f.), und legte hier die Interpretation vor, die auch die übrigen Schriften und alles Biographische mitheranzieht und neu auswertet. Eine neue Herausgabe des seiner Zeit in Basel vorgetragenen Werkes „*Liber de bono regimine abbatis*“, bisher nur bei B. Pez, *Bibl. ascetica antiquo-nova* 1, Regensburg 1723, 157–204, zugänglich, ist unterblieben; wir hätten sie hier erwartet. Das nüchterne

<sup>1</sup> Siehe auch die Stellungnahme von Gumar Olsson in (*Svensk*) *Historik Tidskrift* 1971, S. 134–139.